

Vertrag

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die
Bundesministerin der Justiz,

diese vertreten durch die
Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts,
80297 München,

nachstehend als **DPMA** bezeichnet

und

der Firma _____

vertreten durch

nachstehend als **Datenempfänger** bezeichnet

wird über die

Abgabe von maschinenlesbaren Daten (DPMA Datenabgabe)

nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

Das DPMA überlässt dem Datenempfänger maschinenlesbare Daten des Deutschen Patent- und Markenamts nach Maßgabe dieses Vertrags.

§ 2

Bereitstellung, Leistungsumfang

1. Der Lieferumfang (Art der Daten und Datenformate) bestimmt sich gemäß Anlage 1. Sofern die nachfolgenden Regelungen nicht ein anderes bestimmen, gelten sie sowohl für die Lieferung von Frontfile-Daten als auch für die Lieferung von Altdateien.

Das DPMA behält sich Änderungen der Datenfelder und des Datenformats vor. Eine diesbezügliche Mitteilung ergeht spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderung. Das DPMA übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit der bereitgestellten bzw. gelieferten Daten. Bei der Fülle der Daten, insbesondere im Altbestand, sind Fehler und Lücken nicht vollständig auszuschließen.

2. Die Frontfile-Daten werden vorzugsweise über das Internet bereitgestellt. Sie werden im jeweiligen Publikationsrhythmus zum Download über einen Server durch das DPMA zur Verfügung gestellt. Der Download der Daten ist kennwortgeschützt. Nach Abschluss dieses Vertrages stellt das DPMA dem Datenempfänger das notwendige Passwort innerhalb einer Kalenderwoche zur Verfügung. Der Datenempfänger ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten sowie die unberechtigte Nutzung des Datenzugangs durch Dritte zu verhindern. Erlangt der Datenempfänger Kenntnis vom Missbrauch des Passwortes, so hat er das DPMA unverzüglich zu unterrichten. Das DPMA ist berechtigt, in diesem Fall den Zugang zu den Daten unverzüglich zu sperren.

Sollten es technische oder andere Gründe erforderlich machen, kann die Abgabe der Frontfile-Daten auch in anderer, durch das DPMA zu bestimmender Form erfolgen.

3. Das DPMA schuldet keinen unterbrechungsfreien Zugriff auf die Downloadplattform und keine permanente Verfügbarkeit der Daten.

4. Die Altdaten werden vorzugsweise auf Datenträgern, z.B. CD's, DVD's oder vom Datenempfänger bereitgestellten Festplatten geliefert. Der Datenempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm bereitgestellte Festplatten aus Sicherheitsgründen durch das DPMA formatiert werden dürfen.

Sollten es technische oder andere Gründe erforderlich machen, kann die Abgabe der Altdaten auch in anderer, durch das DPMA zu bestimmender Form erfolgen.

5. Das DPMA behält sich das Recht vor, einen Dritten mit der Bereitstellung und Lieferung von Daten des DPMA zu beauftragen.

6. Die Abgabe der Frontfile-Daten durch das DPMA erfolgt bei einer regelmäßigen Lieferung von neuen Schutzrechtsdaten in der Regel zum jeweiligen Publikationstag.

Eine Änderung des Abgabetermins bleibt dem DPMA vorbehalten und wird dem Datenempfänger spätestens vier Wochen vor Eintreten der Änderung mitgeteilt.

Bei Abgabe von Altdaten wird der Liefertermin gesondert festgesetzt.

Die genannten Bereitstellungstermine sind nicht verbindlich. Aus ihrer Nichteinhaltung kann der Datenempfänger keine Rechte ableiten.

§ 3

Zweckbindung der Datenabgabe, Nutzungsrechte

1. Die unter § 1 und § 2 genannten Schutzrechtsdaten werden vom DPMA ausschließlich zu folgendem Zweck abgegeben (bitte ankreuzen):
 - a) Aufbau/Entwicklung/Ausbau eigener Datensammlungen zu Schutzrechten (beispielsweise in Form von Datenbanken), die vom Datenempfänger intern zur Ermittlung, Verwaltung und Überprüfung von Schutzrechten genutzt werden;
 - b) Aufbau/Entwicklung/Ausbau eigener Datensammlungen zu Schutzrechten (beispielsweise in Form von Datenbanken), die vom Datenempfänger autorisierten Dritten (ggf. gegen Entgelt) zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die Ermittlung, Verwaltung und Überprüfung von Schutzrechten zu ermöglichen;
 - c) Entwicklung und Vertrieb von Informationsprodukten und –dienstleistungen zu

Schutzrechten (außer den unter a und b genannten);

Bitte machen Sie Angaben zu den Inhalten der Informationsprodukte und –dienstleistungen. Nennen Sie bitte den Empfängerkreis/Zielgruppen. Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben.

d) Wissenschaftliche Tätigkeit

Bitte machen Sie Angaben zur Zielsetzung der wissenschaftlichen Arbeit. Im Falle einer Auftragsforschung nennen Sie bitte den Auftraggeber. Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben.

e) Sonstiger Zweck:

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben.

2. Der Datenempfänger erwirbt mit Abschluss dieses Vertrags das einfache, nicht ausschließliche, auf Dritte nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Daten zu dem in Ziffer 1 genannten Zweck.

Jede Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu einem anderen Zweck ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht zulässig,

- die vom DPMA bezogenen Daten bzw. Datensätze ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben; eine Weitergabe im Rahmen einer Nutzung gemäß dem Zweck nach 1. b) bis d) ist von diesem Verbot ausgenommen;
- die bezogenen Daten bzw. Datensätze für gewerbliche Adressenverwertung zu verwenden oder auszulesen;
- die Daten oder Datensätze in Zusammenhang mit einer Tätigkeit zu verwenden, die den Anschein erweckt oder erwecken kann, dass der Datenempfänger zur rechtswirksamen Registrierung, Verlängerung oder sonstigen Verwaltung von Schutzrechten berechtigt oder befähigt ist;
- die Daten zum Zwecke des Ratings von natürlichen Personen zu verwenden.

Der Datenempfänger darf auch Dritten eine solche unzulässige Verarbeitung oder Nutzung der Daten nicht ermöglichen.

3. Beinhaltet der vom DPMA gelieferte Datenbestand Daten, die nicht gemäß § 2 dieses Vertrags geschuldet sind, darf der Datenempfänger diese nicht verarbeiten oder nutzen.

§ 4

Entgelte und Zahlungsweise

1. Die Daten werden zu Grenzkosten gemäß Anlage 1 bereitgestellt und geliefert. Ausschlaggebend ist die Bereitstellung und nicht die tatsächliche Nutzung oder Verarbeitung der Daten durch den Datenempfänger.
2. Die Höhe der Grenzkosten kann durch das DPMA angepasst werden. Zur Anpassung der Höhe der Grenzkosten genügt eine Mitteilung der Präsidentin des DPMA im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Bei einer Lieferung der Daten auf Datenträgern werden die zusätzlich anfallenden Kosten für Material und Lieferung (Post, Kurierdiensten etc.) in voller Höhe dem Datenempfänger in Rechnung gestellt.

3. Das DPMA stellt einmal jährlich am Anfang eines Kalenderjahres die Kosten für den Bezug der Frontfile-Daten für das jeweils laufende Kalenderjahr in Rechnung. Die Zahlungen sind im Voraus für das ganze Kalenderjahr fällig. Wird die Bereitstellung von Frontfile-Daten während eines Kalenderjahres aufgenommen, wird die erste Abrechnung nach Vertragsabschluss anteilig bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs erstellt. Der geschuldete Betrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu leisten.
4. Die Kosten für den Bezug von Altdaten werden dem Nutzer mit der Lieferung in Rechnung gestellt.

§ 5

Geheimhaltung und Sicherheit

1. Sollte der vom DPMA gelieferte Datenbestand Daten beinhalten, die im Interesse von Schutzrechtsanmeldern oder –inhabern nicht oder noch nicht zur Veröffentlichung zugelassen sind, so darf der Datenempfänger, sofern er hiervon Kenntnis erhält, diese nicht bzw. nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung nach den gesetzlichen Regelungen zulässig ist, verarbeiten oder nutzen.

Der Datenempfänger verpflichtet sich, in seinem Bereich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung dieser Daten zu sichern. Darüber hinaus verpflichtet sich der Datenempfänger, seine Mitarbeiter und gegebenenfalls mit der Verarbeitung oder Nutzung beauftragte Dritte eingehend über das Geheimhaltungserfordernis nach den Sätzen 1 und 2 und über die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten, sowie sie auf das Datengeheimnis zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).

2. Teilt das DPMA dem Datenempfänger Korrekturen an den bereitgestellten Daten mit, z.B. Löschung einzelner Datensätze oder Teile daraus oder Ergänzungen, so hat der Datenempfänger die betroffenen Datenbestände bzw. die daraus hergestellten Produkte sofort zu berichtigen. Der Datenempfänger stellt das DPMA von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Korrektur nach Satz 1 entstehen.
3. Der Datenempfänger ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Datensicherheit während der Nutzung der Schnittstelle nach dem anerkannten Stand der Technik zu gewährleisten. Die Empfehlungen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informations-

technik sind umzusetzen.

§ 6

Haftung

1. Die Haftung des DPMA ist beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des DPMA oder seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für solche Schäden, die auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
2. Der Datenempfänger haftet betroffenen Dritten uneingeschränkt auf Schadensersatz, soweit er die vom DPMA übermittelten Daten zweckfremd verarbeitet oder nutzt, oder ein solches Handeln durch Dritte ermöglicht.

§ 7

Laufzeit des Vertrags, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird für Frontfile-Daten auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für den Bezug von Altdaten wird der Vertrag einmalig zur Durchführung der jeweiligen Bestellung geschlossen.
2. Die Parteien können den Vertrag für Frontfile-Daten jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei Zuwiderhandlung des Datenempfängers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 2, 3 und 5 des Vertrags gegeben.

4. Das DPMA ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn es aus datenschutzrechtlichen Gründen die gem. § 2 geschuldeten Daten nicht mehr zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen liefern kann.

5. Im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung ist das DPMA berechtigt, den Zugriff auf die Daten mit sofortiger Wirkung zu sperren. Der Datenempfänger ist verpflichtet, sämtliche ihm bereits übermittelten Daten und etwaige davon angefertigte Kopien, die sich in seinem Besitz befinden, zu löschen. Er ist nicht länger berechtigt, die Daten zu nutzen oder zu verarbeiten.

6. Die Beschränkungen der Nutzungsrechte nach § 2 und § 3 sowie die Verpflichtungen des Datenempfängers nach § 5 bleiben auch nach Vertragsbeendigung wirksam. Verstößt der Datenempfänger gegen seine daraus resultierenden Verpflichtungen, kann das DPMA von ihm auch nach Vertragsbeendigung die Löschung sämtlicher bereits übermittelter Daten und etwaiger davon angefertigter Kopien, die sich in seinem Besitz befinden, verlangen. Der Datenempfänger ist in diesem Fall nicht länger berechtigt, die Daten zu nutzen oder zu verarbeiten.

§ 8

Bekanntgabe des Namens des Datenempfängers

Das DPMA ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz den von der Datenabgabe betroffenen Personen (insbesondere Schutzrechtsanmelder, Schutzrechtsinhaber, Erfinder, Vertreter, etc.) den Namen des Datenempfängers bekannt zu geben. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass auf der Homepage des DPMA eine Liste sämtlicher Datenempfänger zur allgemeinen Einsicht bereitgestellt wird.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

1. Der Datenempfänger ist verpflichtet, dem DPMA unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich während der Laufzeit des Vertrags ergeben und sich auf Folgendes beziehen:
 - die Personen, die berechtigt sind, gegenüber dem DPMA verbindlich zu handeln,
 - die Rechtsform des Unternehmens,
 - die Bezeichnung des Unternehmens,
 - den Geschäftssitz des Unternehmens.

2. Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen – auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis – bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

3. Das DPMA ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Datenempfänger ist schriftlich hierüber zu informieren.

4. Ist der Datenempfänger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat der Datenempfänger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Gerichtsstand München.

5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10

Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommen.

München, den

, den

Für die

Für den Datenempfänger

Bundesrepublik Deutschland

Die Präsidentin des
Deutschen Patent- und Markenamts
Im Auftrag

Unterschrift

Unterschrift